



Pflegetagebuch 2018

Das Pflegetagebuch soll Ihrer persönlichen Vorbereitung auf die Begutachtung dienen. Zusätzlich erhalten Sie eine erste Einschätzung welchen Pflegegrad es voraussichtlich gibt. WICHTIG: Führen Sie das Pflegetagebuch gewissenhaft. Mit Hilfe der Erläuterungen und Beispiele können Sie eine Einschätzung der Selbstständigkeit bzw. des notwendigen Hilfebedarfs vornehmen. So können Sie sich optimal auf den Begutachtungstermin vorbereiten.

Die Dokumentation sollte beim Begutachtungstermin vorliegen.

Wie führe ich das Pflegetagebuch optimal?

In jedem Modul wird die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten anhand festgelegter Kriterien beurteilt. Meine-Pflege-Info.de hat Ihnen das aktuelle Pflegetagebuch strukturiert. So finden Sie zu jedem Modul einen Bewertungsbogen. Zusätzlich finden Sie zu jedem Modul Erklärungen und finden Hilfe bei der Bewertung und dem Ausfüllen.

Mein-Pflege-Info.de Tipp:

AKTUELLES PFLEGETAGEBUCH GEWISSENHAFT AUSFÜLLEN!

Wichtiger Hinweis:

Da bis 2016 in einem Pflegetagebuch die Art und Dauer des täglichen Pflegebedarfs berücksichtigt und dokumentiert wurde, gibt es im Internet immer noch zahlreiche Pflegetagebücher, die in dieser Weise aufgebaut sind.

Da aber die Einstufung der Pflegbedürftigkeit und die Einteilung in einen Pflegegrad vom Grad der Selbstständigkeit abhängt, ist es wichtig, unbedingt ein aktuelles Pflegetagebuch zu nutzen. Achten Sie dabei darauf, dass Sie hier den Pflegeaufwand nach Selbstständigkeit beurteilen und nicht nach der Dauer. Dieses Pflegetagebuch von meine-pfleg-info.de ist aktuell und entspricht den geltenden Begutachtungsrichtlinien.



Pflegetagebuch wichtige Daten

Daten zu der/des Pflegebedürftigen:

Vor- und Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Telefonnummer: _____

Mobilnummer: _____

Krankenversicherung: _____

Krankenversicherungsnummer: _____

Adresse Hausarzt:

Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Telefonnummer: _____

Hauptpflegeperson:

Vor- und Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Pflegetagebuch begonnen am: _____

Besondere Umstände



Einige Dinge können die Pflege erschweren, dieses sollten Sie hier festhalten und dem MDK vorlegen. Bitte zutreffendes ankreuzen.

Erschwerende Bedingung	Vorhanden
Körpergewicht über 80kg	
Eingeschränkte Beweglichkeit durch Versteifung der Arm- und Beingelenke	
Verkrampfungen der Muskulatur, z. B. bei Lähmungen nach einem Schlaganfall	
Angeborene oder erworbene Fehlstellungen von Armen oder Beinen	
Eingeschränkte Belastbarkeit aufgrund einer schweren Herzschwäche (Atemnot)	
Schluckstörungen oder Störungen der Mundbewegungen	
Atemstörungen	
Starke Einschränkung des Sehens oder Hörens	
Starke, nicht therapierbare Schmerzen	
Räumliche Verhältnisse, die die Pflege erschweren	
Zeitaufwendiger Hilfsmiteleinsetz (z. B. Rollator, Rollstuhl)	
Abwehrverhalten oder fehlende Kooperation (z. B. bei geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen)	
Künstlicher Darm- oder Blasenausgang	

Datum und Unterschrift



Modul 1: Mobilität

Kriterien (Zutreffendes ankreuzen)	Selbstständig Punkte: 0	Überwiegend selbstständig Punkte: 1	Überwiegend unselbstständig Punkte: 2	Unselbstständig Punkte: 3
1.Positionswechsel im Bett				
2.Halten einer stabilen Sitzposition				
3.Umsetzen				
4.Fortbewegung innerhalb des Wohnbereichs				
5.Treppensteigen				

Besondere Bedarfskonstellation	
Gebrauchsfähigkeit der Arme und Beine	Bei einem vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion werden pflegebedürftige Menschen automatisch in den Pflegegrad 5 eingestuft.



Erläuterungen zu Modul 1:

1. Einnehmen verschiedener Positionen im Bett, Drehungen und auch das Aufrichten aus dem Liegen. Wenn zusätzlich Hilfsmittel wie Aufrichthilfen, Bettseile, Strickleitern oder ein elektrisch verstellbares Bett Unterstützung bieten, sollte dies erwähnt werden.
2. Dies bedeutet aufrechtes Sitzen auf einem Bett, (Roll-)Stuhl oder Sessel. Eine ggf. notwendige personelle Unterstützung wird berücksichtigt.
3. Dies bedeutet, von einer erhöhten Sitzfläche wie der Bettkante, einem Stuhl, einem Sessel, einer Bank, der Toilette etc. aufzustehen und sich auf einen Rollstuhl, Toilettenstuhl, Sessel o.ä. umzusetzen. Eine ggf. notwendige personelle Unterstützung wird berücksichtigt.
4. Hier geht es um die körperliche Fähigkeit, sich innerhalb einer Wohnung oder des Wohnbereichs einer Einrichtung zwischen den Zimmern sicher zu bewegen. Eine personelle Hilfe im Sinne von Hilfsmittel bereitstellen, Stützen, Unterhaken oder Beobachten aus Sicherheitsgründen findet hier Berücksichtigung.
5. Überwinden von Treppen zwischen zwei Etagen. Eine ggf. notwendige personelle Unterstützung wird berücksichtigt. Das Treppensteigen ist unabhängig davon zu beurteilen, ob in der Wohnung eine Treppe vorhanden ist oder nicht.

Beurteilung und Definition der Selbstständigkeit in Modul 1

Selbstständig:

Jemand ist selbstständig, wenn er die Aktivität in der Regel selbständig ausführt, auch wenn dafür Hilfsmittel notwendig sind. Entscheidend ist hier, dass keine personelle Unterstützung benötigt wird. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

Überwiegend selbstständig:

Jemand ist überwiegend selbstständig, wenn er den größten Teil der Aktivität selbständig ausführen kann. Das bedeutet: Für die Pflegeperson entsteht nur ein geringer, mäßiger Aufwand, zum Beispiel:

- Zurechtlegen und Richten von Gegenständen (Vorbereitung einer Tätigkeit)
- Aufforderung zu einer Tätigkeit (ggf. auch mehrfach)
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- teilweise Beaufsichtigung und Kontrolle im Sinne einer Überprüfung der korrekten Abfolge von Handlungen
- stellenweise Übernahme von Teilhandlungen
- Anwesenheit aus Sicherheitsgründen (z. B. bei Sturzgefahr)



Überwiegend unselbstständig:

Jemand ist überwiegend unselbstständig, wenn er die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig ausführen kann. Es sind aber noch Ressourcen vorhanden, so dass der Pflegebedürftige sich beteiligen kann. Dies setzt gegebenenfalls ständige Anleitung oder aufwändige Motivation auch während der Aktivität voraus, oder die Pflegeperson muss Teilschritte der Handlung übernehmen. Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder eine punktuelle Unterstützung reichen hier nicht aus.

Weitergehende Unterstützung umfasst vor allem:

- ständige Motivation im Sinne der ermunternden Begleitung einer Aktivität
- Ständige Anleitung bedeutet, Handlungsabläufe nicht nur anzustoßen, sondern die Handlung zu demonstrieren oder lenkend zu begleiten
- Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle unterscheidet sich von der zuvor genannten „teilweisen Beaufsichtigung und Kontrolle“ nur durch das Ausmaß der erforderlichen Hilfe. Es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft in die Handlung erforderlich.
- Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Handlungsschritte durch die Pflegeperson übernommen wird

Unselbstständig:

Jemand ist unselbstständig, wenn er die Aktivität in der Regel nicht selbstständig ausführen beziehungsweise steuern kann, auch nicht in Teilen. Es sind kaum oder keine Ressourcen mehr vorhanden. Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen nicht aus. Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Handlungen anstelle des Pflegebedürftigen übernehmen. Eine minimale Beteiligung des Pflegebedürftigen ist nicht zu berücksichtigen

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Kriterien (Zutreffendes ankreuzen)	Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt Punkte: 0	Fähigkeit größtenteils vorhanden Punkte: 1	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden Punkte: 2	Fähigkeit nicht vorhanden Punkte: 3
1. Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld				
2. Örtliche Orientierung				
3. Zeitliche Orientierung				
4. Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen				
5. Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen				
6. Treffen von Entscheidungen im Alltag				
7. Verstehen von Sachverhalten und Informationen				
8. Erkennen von Risiken und Gefahren				
9. Mitteilen von elementaren Bedürfnissen				
10. Verstehen von Aufforderungen				
11. Beteiligen an einem Gespräch				



Erläuterungen zu Modul 2

1. Fähigkeit, Personen aus dem näheren Umfeld immer oder zeitweise wiederzuerkennen. Dazu gehören z. B. Familienmitglieder und Nachbarn, aber auch Pflegekräfte.
2. Fähigkeit, sich in der räumlichen Umgebung zurechtzufinden, andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, in welcher Stadt, in welchem Zimmer man sich befindet. Eventuell bestehende Schwierigkeiten, zwischen inner- und außerhäuslicher Umgebung zu unterscheiden, werden berücksichtigt.
3. Fähigkeit, zeitliche Strukturen zu erkennen. Dazu gehören Uhrzeit, Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag, Abend etc.), Jahreszeiten und die zeitliche Abfolge des eigenen Lebens.
4. Fähigkeit, sich an kurz und auch länger zurückliegende Ereignisse oder Beobachtungen zu erinnern. So kann die Person ggf. Auskunft darüber geben oder durch Handlungen und Gesten signalisieren, dass sie weiß, was sie z. B. zum Frühstück gegessen hat.
5. Fähigkeit, zielgerichtete alltägliche Handlungen, die eine Abfolge von Teilschritten beinhalten, zu steuern. Gemeint sind zielgerichtete Handlungen, die die Person täglich oder nahezu täglich im Lebensalltag durchführt oder durchgeführt hat, wie z. B. das komplette Ankleiden, Kaffeekochen oder Tischdecken.
6. Fähigkeit, folgerichtige und geeignete Entscheidungen im Alltagsleben zu treffen. Dazu gehört z. B. die dem Wetter angepasste Auswahl von Kleidung oder einer Freizeitbeschäftigung nachzugehen
7. Fähigkeit, alltägliche Situationen, Ereignisse oder schriftliche und mündliche Informationen aufzunehmen und richtig zu deuten.
8. Fähigkeit, Risiken und Gefahren zu erkennen. Zum Beispiel Strom- und Feuerquellen oder Hindernisse auf dem Fußboden
9. Fähigkeit, sich verbal oder nonverbal bei Hunger oder Durst, Schmerzen oder Frieren bemerkbar zu machen.
10. Fähigkeit, Aufforderungen zu verstehen, die sich auf alltägliche Grundbedürfnisse z. B. Essen, Trinken, Ankleiden oder Beschäftigen beziehen (z. B. „Zieh dir bitte eine Jacke an.“)
11. Fähigkeit, in einem Gespräch Inhalte aufzunehmen, sinngerecht zu antworten, und zur Weiterführung des Gesprächs Inhalte einzubringen.



Einschätzung der Fähigkeiten in Modul 2

Fähigkeit vorhanden, unbeeinträchtigt:

Die Fähigkeit ist (nahezu) vollständig vorhanden.

Fähigkeit größtenteils vorhanden:

Die Fähigkeit ist überwiegend (die meiste Zeit über, in den meisten Situationen), aber nicht durchgängig vorhanden. Die Person hat Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen.

Fähigkeit in geringem Maße vorhanden:

Die Fähigkeit ist stark beeinträchtigt, aber erkennbar vorhanden. Die Person hat häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten. Sie kann nur geringe Anforderungen bewältigen. Es sind Ressourcen vorhanden.

Fähigkeit nicht vorhanden:

Die Fähigkeit ist nicht oder nur in sehr geringem Maße (sehr selten) vorhanden.

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Kriterien (Zutreffendes ankreuzen)	Nie oder nur selten Punkte: 0	Selten (ein- bis dreimal innerhalb von 2 Wochen) Punkte: 1	Häufig (2x bis mehrmals in der Woche aber nicht täglich) Punkte: 3	Täglich Punkte: 5
1. Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten				
2. Nächtliche Unruhe				
3. Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten				
4. Beschädigen von Gegenständen				
5. Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen				
6. Verbale Aggression				
7. Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten				
8. Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen				
9. Wahnvorstellungen				
10. Ängste				
11. Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage				
12. Sozialinadäquate Verhaltensweisen				
13. Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen				



Erläuterungen zu Modul 3

1. Zielloses Umhergehen in der Wohnung oder der Einrichtung, allgemeine Rastlosigkeit in Form von ständigem Aufstehen und Hinsetzen oder Hin- und Herrutschen auf dem Sitzplatz oder im und aus dem Bett
2. Nächtliche Unruhe liegt vor bei nächtlichem Umherirren, nächtlichen Unruhephasen oder der Umkehr des Tag-/Nachtrhythmus. Wie häufig muss die Person beruhigt oder wieder ins Bett gebracht werden?
3. Selbstverletzung durch Gegenstände, sich absichtlich auf den Boden fallen lassen, essen oder trinken ungenießbarer Substanzen, sich selbst schlagen, sich selbst mit den Fingernägeln oder Zähnen verletzen.
4. Dies können aggressive Handlungen wie Schlagen, Treten, Wegstoßen und Zerstören von Gegenständen sein
5. Personen zu schlagen, zu stoßen oder wegzudrängen und/oder diese Personen mit Fingernägeln, Zähnen oder mit Gegenständen zu verletzen
6. Das sind verbale Beschimpfungen; der Bedrohung anderer Personen
7. lautes Rufen, Schreien, Klagen, Schimpfen, Fluchen ohne nachvollziehbaren Grund, ständiges Wiederholen von Sätzen oder das Äußern seltsamer Laute
8. Die Abwehr von Unterstützung, z. B. bei der Körperpflege, die Verweigerung der Nahrungsaufnahme oder Medikamenteneinnahme, die Manipulation an Vorrichtungen wie Katheter, Infusion, etc.
9. Wahnvorstellungen können visuelle oder andere Halluzinationen sein, z. B. Vorstellungen, mit Verstorbenen in Kontakt zu stehen, oder Vorstellungen, verfolgt oder bedroht zu werden
10. Gemeint ist das Auftreten von starken Ängsten oder Sorgen, oder das Erleben von Angstattacken unabhängig von der Ursache
11. Die Person hat wenig Interesse an der Umgebung bzw. wenig Eigeninitiative für Handlungen. Sie wirkt beispielsweise apathisch und traurig, möchte eventuell das Bett nicht verlassen
12. z.B. Distanzloses Verhalten, auffälliges Einfordern von Aufmerksamkeit, sich vor Anderen in unpassenden Situationen auskleiden oder unangemessenes Greifen nach Personen
13. Gemeint ist z.B. das Nesteln an Kleidung, das ständige Wiederholen der gleichen Handlung, planlose Aktivität, das Verstecken oder Horten von Gegenständen, Kotschmierern, Urinieren in der Wohnung



Unterstützungsbedarf in Modul 3

Nie oder sehr selten:

Der Unterstützungsbedarf tritt nicht oder sehr sporadisch auf.

Selten:

Der Unterstützungsbedarf tritt selten, d. h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen auf.

Häufig:

Der Unterstützungsbedarf tritt häufig, d. h. zwei- bis mehrmals wöchentlich auf, aber nicht täglich.

Täglich:

Der Unterstützungsbedarf tritt jeden Tag auf.

Modul 4: Selbstversorgung

Kriterien (Zutreffendes ankreuzen)	Selbstständig Punkte: 0	Überwiegend selbstständig Punkte: 1	Überwiegend unselbstständig Punkte: 2	Unselbstständig Punkte: 3
1. Waschen des vorderen Oberkörpers				
2. Körperpflege im Bereich des Kopfes				
3. Waschen des Intimbereichs				
4. Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare				
5. An- und Auskleiden des Oberkörpers				
6. An- und Auskleiden des Unterkörpers				
7. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken				
8. Essen				
9. Trinken				
10. Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls				
11. Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma				
12. Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma				

Erläuterungen zu Modul 4

1. Waschen und Abtrocknen der Hände, des Gesichts, des Halses, der Achselhöhlen und des vorderen Brustbereichs
2. Hierzu zählen das Kämmen, die Zahnpflege, die Prothesenreinigung und das Rasieren
3. Hiermit ist das Waschen und Abtrocknen des Intimbereichs gemeint
4. Bei der Durchführung des Dusch- oder Wannenbads sind neben der Fähigkeit, den Körper waschen zu können, auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen
5. Bereitliegende Kleidungsstücke, z. B. Hemd, Bluse oder Pullover an- und auszuziehen
6. Gemeint ist, bereitliegende Kleidungsstücke, z. B. Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe an- und auszuziehen
7. Belegte Brotscheiben, Obst oder andere Speisen in mundgerechte Stücke zerteilen, Kleinschneiden von Fleisch, Zerdrücken von Kartoffeln, Verschlüsse von Getränkeflaschen öffnen, Getränke ohne ständiges Verschütten aus einer Flasche oder Kanne in ein Glas bzw. eine Tasse eingießen
8. Bereitgestellte, mundgerecht zubereitete Speisen, die üblicherweise mit den Fingern gegessen werden (z.B. Brot, Kekse, Obst), aufnehmen, zum Mund führen, ggf. abbeißen, kauen und schlucken. Mundgerecht zubereitete Speisen mit Gabel oder Löffel aufnehmen, zum Mund führen und essen.
9. Die Fähigkeit, bereitstehende Getränke aufzunehmen, ggf. mit Hilfe von Gegenständen wie Strohalmen oder Spezialbechern
10. Überprüft wird das Gehen zur Toilette, Hinsetzen und Aufstehen, Sitzen, Intimhygiene und Richten der Kleidung. Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn anstelle der Toilettenbenutzung eine Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt, z. B. Inkontinenzmaterial, Katheter, Uro-, Ileo- oder Colostoma
11. Die Fähigkeit, Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht zu verwenden, nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen. Die regelmäßige Einmalkatheterisierung fällt nicht hierunter
12. Fähigkeit betrachtet, Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht zu verwenden, nach Bedarf zu wechseln und zu entsorgen



Beurteilung der Selbstständigkeit in Modul 4

Selbstständig:

Jemand ist selbstständig, wenn er die Aktivität in der Regel selbständig ausführt, auch wenn dafür Hilfsmittel notwendig sind. Entscheidend ist hier, dass keine personelle Unterstützung benötigt wird. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

Überwiegend selbstständig:

Jemand ist überwiegend selbstständig, wenn er den größten Teil der Aktivität selbständig ausführen kann. Das bedeutet: Für die Pflegeperson entsteht nur ein geringer, mäßiger Aufwand, zum Beispiel:

- Zurechtlegen und Richten von Gegenständen (Vorbereitung einer Tätigkeit)
- Aufforderung zu einer Tätigkeit (ggf. auch mehrfach)
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- teilweise Beaufsichtigung und Kontrolle im Sinne einer Überprüfung der korrekten Abfolge von Handlungen
- stellenweise Übernahme von Teilhandlungen
- Anwesenheit aus Sicherheitsgründen (z. B. bei Sturzgefahr)

Überwiegend unselbstständig:

Jemand ist überwiegend unselbstständig, wenn er die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig ausführen kann. Es sind aber noch Ressourcen vorhanden, so dass der Pflegebedürftige sich beteiligen kann. Dies setzt gegebenenfalls ständige Anleitung oder aufwändige Motivation auch während der Aktivität voraus, oder die Pflegeperson muss Teilschritte der Handlung übernehmen. Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder eine punktuelle Unterstützung reichen hier nicht aus.

Weitergehende Unterstützung umfasst vor allem:

- ständige Motivation im Sinne der ermunternden Begleitung einer Aktivität
- Ständige Anleitung bedeutet, Handlungsabläufe nicht nur anzustoßen, sondern die Handlung zu demonstrieren oder lenkend zu begleiten
- Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle unterscheidet sich von der zuvor genannten „teilweisen Beaufsichtigung und Kontrolle“ nur durch das Ausmaß der erforderlichen Hilfe. Es ist ständige und unmittelbare Eingriffsbereitschaft in die Handlung erforderlich.
- Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Handlungsschritte durch die Pflegeperson übernommen wird



Unselbstständig:

Jemand ist unselbstständig, wenn er die Aktivität in der Regel nicht selbstständig ausführen beziehungsweise steuern kann, auch nicht in Teilen. Es sind kaum oder keine Ressourcen mehr vorhanden. Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen nicht aus. Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Handlungen anstelle des Pflegebedürftigen übernehmen. Eine minimale Beteiligung des Pflegebedürftigen ist nicht zu berücksichtigen

Modul 5 Teil 1: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Kriterien (Bitte die Häufigkeit der Hilfe angeben)	Entfällt	Selbstständig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl)		
			Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat
1. Medikation					
2. Injektionen (unter die Haut oder in einen Muskel)					
3. Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)					
4. Absaugen und Sauerstoffgabe					
5. Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen					
6. Messung und Deutung von Körperzuständen wie Blutdruck, Blutzucker, Puls etc.					
7. Köpernahe Hilfsmittel					
8. Verbandswechsel und Wundversorgung					
9. Versorgung mit Stoma					
10. Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden					
11. Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung					
12. Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					

Achtung: In dem Modul 5 wird die Häufigkeit der Hilfe ermittelt. Auf dieser Grundlage werden Einzelpunkte festgelegt.

Modul 5 Teil 2: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Kriterien (Bitte die Häufigkeit der Hilfe angeben)	Entfällt	Selbstständig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl)		
			Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat
13.Arztbesuche			Entfällt		
14.Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)			Entfällt		
15.Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)			Entfällt		
16.Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt oder selbstständig: 0 Punkte - überwiegend selbstständig: 1 Punkte - überwiegend unselbstständig: 2 Punkte - unselbstständig: 3 Punkte 				

Erläuterungen zu Modul 5

1. Wie häufig Medikamente von anderen Personen gegeben oder vorbereitet werden müssen
2. Dies betrifft Injektionen, die vorrangig subkutan gegeben werden müssen (z.B. Insulin oder Heparin)
3. In der Regel werden diese Zugänge durch Fachpflegekräfte versorgt.
4. Absaugen kann z. B. bei beatmeten oder tracheotomierten Patienten in sehr unterschiedlicher und wechselnder Häufigkeit notwendig sein. Es ist der durchschnittliche Bedarf anzugeben. Ebenso ist hier das An- und Ablegen von Sauerstoffbrillen oder analog auch von Atemmasken zur nächtlichen Druckbeatmung zu erfassen sowie das Bereitstellen eines Inhalationsgerätes (jeweils inkl. der Reinigung)

Erläuterungen zu Modul 5

5. Hier werden alle Anwendungen von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Emulsionen etc. berücksichtigt. Darüber hinaus sind hier auch Kälte- und Wärmeanwendungen bei z. B. rheumatischen Erkrankungen gemeint
6. Auch hier zählen nur ärztlich verordnete Maßnahmen, wie z.B. Messung von Blutdruck und Puls
7. Betrifft das An- und Ablegen von Prothesen, Orthesen, Brille, Hörgerät, orthopädischen Schuhen und Kompressionsstrümpfen
8. Das Versorgen von chronischen Wunden wie eines Dekubitus oder eines offenen Beines, ggf. mit personeller Unterstützung
9. Ein Stoma ist eine künstlich geschaffene Körperöffnung wie z.B. ein Colostoma, auch Anus praeter genannt, eine Öffnung in der Bauchdecke, um über eine Sonde Nahrung in den Magen zu führen (PEG) oder um Urin über einen Katheter ableiten zu können (suprapubischer Katheter). In diese Kategorie gehört die Versorgung und Pflege dieser Körperöffnungen
10. Die Katheterisierung der Harnblase kann selbstständig oder mit Unterstützung durchgeführt werden. Zu den Abführmethoden zählen die Nutzung von Klistieren und Einläufen sowie die manuelle Unterstützung
11. Wer Physiotherapie, Logopädie oder Ergotherapie erhält, sollte Zuhause regelmässig seine Übungen wiederholen. Die erforderliche Häufigkeit der häuslichen Übungen wird hier erfasst
12. Das betrifft Therapiemaßnahmen wie Dialyse oder Beatmung, die Zuhause durchgeführt werden können, wenn eine geschulte Fachkraft diese überwacht
13. Hierunter fallen regelmäßige Arztbesuche bei der niedergelassenen Haus- oder Fachärztin bzw. beim Haus- oder Facharzt zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken
14. Das Aufsuchen von Therapeuten (Physiotherapie, Ergotherapie etc.) oder die ambulante Behandlung im Krankenhaus
15. Sind spezialisierte Einrichtungen aufzusuchen und der Zeitaufwand für einen Besuch inklusive Fahrtzeiten über drei Stunden liegt, sind diese hier zu erfassen
16. Das Einhalten und Anleiten ärztlich verordneter Essens- oder Verhaltensvorschriften, wie z. B. bei Stoffwechselstörungen oder Nahrungsmittelallergien



Bewertungskriterien Modul 5

Punkt 1 bis 11

Die ermittelten Häufigkeiten werden zusammengezählt und in einen Durchschnittswert pro Tag umgerechnet. Für die Umrechnung gilt: die Summe der Maßnahmen pro Monat wird durch 30, die Summe der Maßnahmen pro Woche durch sieben geteilt. Als Zwischenergebnis kann der Pflegebedürftige 0 bis 3 Punkte erhalten:

- seltener als einmal täglich = **0 Punkte**
- ein- bis dreimal täglich = **1 Punkt**
- vier- bis achtmal täglich = **2 Punkte**
- mehr als achtmal täglich = **3 Punkte**

Punkt 12 bis 15

Für die Kriterien 5.13 und 5.14 gilt:

Für jede Maßnahme, die monatlich erfolgt, gibt es einen Punkt. Hochgerechnet auf einen Monat mit 30 Tagen ergeben sich für jede regelmäßige wöchentliche Maßnahme 4,3 Punkte: Vier Maßnahmen zu jeweils einem Punkt in vier Wochen [=28 Tage] ergeben vier Punkte, plus 0,3 Punkte für die restlichen zwei Tage.

Für die Kriterien 5.12 und 5.15 gilt:

Für jede Maßnahme, die monatlich erfolgt, gibt es zwei Punkte. Hochgerechnet auf einen Monat mit 30 Tagen ergeben sich für jede regelmäßige wöchentliche Maßnahme 8,6 Punkte: Vier Maßnahmen zu jeweils einem Punkt in vier Wochen [=28 Tage] ergeben acht Punkte, plus 0,6 Punkte für die restlichen zwei Tage.

Wichtig: Nur das Kriterium 5.12 (zeit- und technikintensive Maßnahmen) kann regelmäßig täglich vorkommen, zum Beispiel bei invasiver Beatmung. In diesem Fall kann der Pflegebedürftige 60 Punkte erhalten.

Die auf diese Weise ermittelten Werte der Kriterien 5.12 bis 5.15 werden addiert und zu einem Zwischenergebnis zusammengefasst. Das Ergebnis entspricht einem bestimmten Punktwert.

- 0 bis unter 4,3 = **0 Punkte**
- 4,3 bis unter 8,6 = **1 Punkt**
- 8,6 bis unter 12,9 = **2 Punkte**
- 12,9 bis unter 60 = **3 Punkte**
- 60 und mehr = **6 Punkte**

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Kriterien (Zutreffendes ankreuzen)	Selbstständig Punkte: 0	Überwiegend selbstständig Punkte: 1	Überwiegend unselbstständig Punkte: 2	Unselbstständig Punkte: 3
1. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen				
2. Ruhen und Schlafen				
3. Sich beschäftigen				
4. Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen				
5. An- und Auskleiden des Oberkörpers				
6. Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds				

Erläuterungen zu Modul 6

1. Den Tag planen; planerischen Fähigkeiten, die zur Gestaltung des Tagesablaufs notwendig sind
2. Das Einhalten von individuellen Gewohnheiten, um für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen zu sorgen und einen Tag-Nacht-Rhythmus aufrechtzuerhalten
3. Fähigkeit eigene Vorlieben und Interessen zu verfolgen
4. Hierunter wird die Planung längerer Zeitabschnitte über den aktuellen Tag hinaus verstanden. Bestehen beispielsweise Vorstellungen oder Wünsche zu anstehenden Festlichkeiten wie Geburtstagen oder Jahresfesten? Wichtig ist hier, ob die Zeitabläufe eingeschätzt werden können, z. B. vorgegebene Strukturen wie regelmäßige Termine nachvollzogen werden können
5. Ist ein direkter Kontakt mit Angehörigen, Pflegepersonen, Mitbewohnern oder Besuchern möglich? Kann die Person, ggf. nach Aufforderung, Kontakt aufnehmen oder auf Ansprache reagieren?
6. Können bestehende Kontakte zu Freunden, Bekannten und Nachbarn aufrechterhalten werden? Dazu gehört auch die Fähigkeit, mit Kommunikationsmitteln wie Telefon, Brief oder E-Mail umgehen zu können



Beurteilung der Selbstständigkeit in Modul 6

Selbstständig:

Jemand ist selbstständig, wenn er die Aktivität in der Regel selbständig ausführt, auch wenn dafür Hilfsmittel notwendig sind. Entscheidend ist hier, dass keine personelle Unterstützung benötigt wird. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

Überwiegend selbstständig:

Jemand ist überwiegend selbstständig, wenn er den größten Teil der Aktivität selbständig ausführen kann. Das bedeutet: Für die Pflegeperson entsteht nur ein geringer, mäßiger Aufwand, zum Beispiel:

- Zurechtlegen und Richten von Gegenständen (Vorbereitung einer Tätigkeit)
- Aufforderung zu einer Tätigkeit (ggf. auch mehrfach)
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- teilweise Beaufsichtigung und Kontrolle im Sinne einer Überprüfung der korrekten Abfolge von Handlungen
- stellenweise Übernahme von Teilhandlungen
- Anwesenheit aus Sicherheitsgründen (z. B. bei Sturzgefahr)

Überwiegend unselbstständig:

Jemand ist überwiegend unselbstständig, wenn er die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig ausführen kann. Es sind aber noch Ressourcen vorhanden, so dass der Pflegebedürftige sich beteiligen kann. Dies setzt gegebenenfalls ständige Anleitung oder aufwändige Motivation auch während der Aktivität voraus, oder die Pflegeperson muss Teilschritte der Handlung übernehmen. Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder eine punktuelle Unterstützung reichen hier nicht aus.

Weitergehende Unterstützung umfasst vor allem:

- ständige Motivation im Sinne der ermunternden Begleitung einer Aktivität
- Ständige Anleitung bedeutet, Handlungsabläufe nicht nur anzustoßen, sondern die Handlung zu demonstrieren oder lenkend zu begleiten
- Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle unterscheidet sich von der zuvor genannten „teilweisen Beaufsichtigung und Kontrolle“ nur durch das Ausmaß der erforderlichen Hilfe. Es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft in die Handlung erforderlich.
- Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Handlungsschritte durch die Pflegeperson übernommen wird



Unselbstständig:

Jemand ist unselbstständig, wenn er die Aktivität in der Regel nicht selbstständig ausführen beziehungsweise steuern kann, auch nicht in Teilen. Es sind kaum oder keine Ressourcen mehr vorhanden. Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen nicht aus. Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Handlungen anstelle des Pflegebedürftigen übernehmen. Eine minimale Beteiligung des Pflegebedürftigen ist nicht zu berücksichtigen